

Allgemeine Vertragsbedingungen der Elektro-Holtkamp GmbH

I. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

Unsere Darstellungen und Angaben zum Gegenstand unserer Leistungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Hierbei handelt es sich um Beschreibungen unserer Leistungen, keinesfalls um garantierte Beschaffenheitsmerkmale. Abweichungen, die auf rechtlichen Vorgaben beruhen oder technische Verbesserungen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind.

An allen dem Kunden überlassenen Unterlagen zur Ausführung des Auftrages, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen hierzu unsere schriftliche Zustimmung. Der Kunde hat die Unterlagen auf erste Anforderung zurückzugewähren.

III. Abnahme

Für in sich abgeschlossene Teile der Leistung können wir eine Abnahme verlangen.

Wenn wir keine Abnahme verlangen, gilt unsere Leistung als abgenommen mit Ablauf von 15 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung unserer Leistung. Wir sind verpflichtet, den Kunden bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des Schweigens auf den Zugang unserer Mitteilung besonders hinzuweisen. Das Recht des Kunden, bis zum Fristablauf eine förmliche Abnahme zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

IV. Preise und Zahlungen

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher Vereinbarung zulässig.

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 4 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

V. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Ausführungszeit

Die von uns angegebenen Ausführungszeiten sind ca.-Angaben, es sei denn, wir sichern ausdrücklich schriftlich eine feste Leistungszeit zu.

Der Beginn der von uns angegebenen Ausführungszeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten voraus, die der Kunde schuldet. Zudem müssen alle technischen und rechtlichen Bedingungen erfüllt sein, um mit der Ausführung der Leistung beginnen zu können.

Verletzt der Kunde schuldhaft Pflichten aus dem Vertrag, können wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – vom Kunden eine Verlängerung unserer Ausführungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen Pflichten nicht nachkommt.

VII. Erfüllungsort, Versand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Herzebrock-Clarholz, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schulden wir Montage und/oder Installation ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage und/oder Installation zu leisten ist.

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir noch andere Leistungen (Montage/Installation) übernommen haben.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterveräuße-

rung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

IX. Mängelansprüche

Sollte der Kunde Mängelansprüche geltend machen, können wir über die Art der Nacherfüllung unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden entscheiden. Soweit die Nacherfüllung nur mit einem besonderen zeitlichen Aufwand möglich ist, weisen wir den Kunden darauf hin. Dies ist bei der Bemessung uns aufzubehaltender Fristen zu beachten.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ein Recht zum Rücktritt besteht jedoch nicht, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist.

Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

X. Schadensersatz

Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Soweit wir auf Schadensersatz haften, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder bei Anwendung verkehrswesentlicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Soweit der Kunde gegenüber seinem Abnehmer eine Vertragsstrafe versprochen hat, ist uns dies bei Vertragsschluss bekannt zu geben. Anderenfalls sind Ansprüche auf Erstattung einer Vertragsstrafe ausgeschlossen.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für unmittelbare und mittelbare Schäden auf einen Betrag von 15% des Nettoauftragswertes beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung einer verkehrswesentlichen Vertragspflicht handelt.

Diese Haftungsbestimmungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Diese Einschränkungen gelten nicht für eine Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Merkmale unserer Leistung, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Schlussbestimmungen

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen mit dem Kunden ist unser Firmensitz.

Sollten der Vertrag oder diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Regelungslücken enthalten oder Teile davon unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, zur Ausfüllung dieser Lücken oder statt der unwirksamen Regelung Bestimmungen zu treffen, die sie nach den Zielsetzungen des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie um die Unwirksamkeit oder Regelungslücke gewusst hätten.

Elektro-Holtkamp GmbH